0 2. Juni 2017



üher

Herrn Oberbürgermeister

Sven Gerich

über

Magistrat

und

Frau Stadtverordnetenvorsteherin

Christa Gabriel

an den Revisionsausschuss

Der Magistrat

Dezernat für Wirtschaft

Stadtrat Detlev Bendel

/ . Juni 2017

Handhabung von öffentlichen Ausschreibungen der städtischen Ämter - Antrag der FDP-Fraktion vom 25.04.2017;

Beschluss-Nr. 0039 vom 03.05.2017, (SV-Nr. 17-F-05-0013)

Mit o.g. Beschluss wurde der Magistrat gebeten zu berichten,

- 1. ob für alle Ämter der Stadt die gleichen Modalitäten und Verfahren gelten und falls nein, welche Unterschiede es gibt
- 2. in wie weit die Bietereignung hinsichtlich Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Gesetzestreue Beachtung findet
- 3. welche Rahmenbedingungen wie beispielsweise Mindesttarifbezahlung oder technische Spezifikationen dabei berücksichtigt werden
- 4. welche Kontrollinstrumente und –institutionen (jenseits des Rechnungsprüfungsamtes) die Vergabepraxis überwachen.

Dazu ergeht folgender Bericht:

- zu 1. Für alle Ämter der Stadt gelten die gleichen Modalitäten und Verfahren, geregelt in der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (DVL), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 325 vom 23.10.2015. Diese ergänzt die bestehenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften, die bei der Auftragsvergabe verbindlich anzuwenden sind.
- zu 2. Gegenstand sowohl der bundes- als auch der landesrechtlichen Vorschriften, die bei der Auftragsvergabe anzuwenden sind, sind u.a. auch, dass alle Auftragnehmer geeignet sein müssen. Geeignet sind nur diejenigen Unternehmen, die die nötige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit/Gesetzestreue zur Ausführung des jeweiligen Auftrages besitzen.

Rathaus • Schlossplatz 6 65183 Wiesbaden Telefon: 0611 31-5010 / 31-5011 Telefax: 0611 31-5901 E-Mail: Dezernat.III@wiesbaden.de /2

- Zu 3. Gem. § 4 des Hess. Vergabe- und Tariftreuegesetzes sind alle Unternehmen, die einen öffentlichen Auftrag erhalten, verpflichtet, die für sie geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren. Gem. § 6 dieses Gesetzes haben sie darüber hinaus jeweils eine Erklärung abzugeben, dass sie die für sie nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für sie geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) einhalten. Diese Erklärung ist mit dem Angebot abzugeben.
- Zu 4. Neben dem Revisionsamt wird die Einhaltung dieser Regeln durch die Zentrale Verdingungsstelle sichergestellt, soweit diese am Vergabeverfahren beteiligt wird. Deren vollumgängliche Beteiligung im gesamten Vergabeprozess ist ab einem geschätzten Wert des Auftrags von 100.000 € bei Bauleistungen vorgeschrieben; bei Liefer- und bei Dienstleistungen bereits ab einem geschätzten Wert von 50.000 € (jeweils netto). Bei Aufträgen bis zu diesen Werten obliegt die Sicherstellung der Regeln der dienstlichen Aufsicht in den jeweiligen Ämtern.

Bendel Stadtrat